

Nichtamtliche Lesefassung

Hinweis: Hierbei handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der zur Vereinfachung der Lesbarkeit die Änderungsverwaltungsvorschriften eingearbeitet sind. Sie ist aber kein amtliches Dokument und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Nur die Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt des für Bildung zuständigen Ministeriums Mecklenburg-Vorpommern sind rechtlich verbindlich.

Verwaltungsvorschrift über Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen

Vom 26. April 2018, zuletzt geändert am 29. Juli 2025 (Mittl.bl. BM M-V S. 113)

1 Erstattungszweck, Rechtsgrundlage

Gemäß dem mit der katholischen Kirche einerseits sowie gemäß dem mit den evangelischen Kirchen andererseits abgeschlossenen Gestellungsvertrag über die Erteilung von Religionsunterricht an den öffentlichen Schulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern erstattet das Land der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, dem Erzbistum Berlin sowie dem Erzbistum Hamburg die Aufwendungen für die Vergütung der im Religionsunterricht eingesetzten kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

2 Anspruchsberechtigung

Anspruchsberechtigt sind die Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland, das Erzbistum Berlin und das Erzbistum Hamburg, wenn bei diesen angestellte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Religionsunterricht an öffentlichen Schulen erteilen.

3 Voraussetzung

Voraussetzung für die Erstattung im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift ist die den bildungspolitischen Vorgaben entsprechende Erteilung des Religionsunterrichts an öffentlichen Schulen des Landes.

4 Umfang und Höhe der Erstattung

4.1 Die Erstattung erfolgt vierteljährlich nachträglich am 15. des übernächsten Monats.

4.2 Die Höhe der Erstattung für die Vergütung gemäß Nummer 1 bestimmt sich nach der Anzahl der von den kirchlichen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden im Fach evangelische oder katholische Religion unter Zugrundelegung des Stundensatzes von 40,83 Euro je Unterrichtsstunde. Anpassungen der Stundensätze werden durch das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung Mecklenburg-Vorpommern durch Änderung der Verwaltungsvorschrift mitgeteilt.

- 4.3 Soweit kirchliche Lehrkräfte der unter Nummer 1 genannten Kirchen mit sieben oder mehr Unterrichtswochenstunden eingesetzt werden, erstattet das Land den Kirchen gemäß § 6 des jeweiligen Gestellungsvertrages die Personalkosten, die es aufzuwenden hätte, wenn die von der jeweiligen kirchlichen Lehrkraft gehaltenen Unterrichtsstunden durch eine im Landesdienst stehende Lehrkraft erteilt worden wären (Gestellungsgeld).
- 4.3.1 Bei der Erteilung von Religionsunterricht gemäß Nummer 4.3 bemisst sich das Gestellungsgeld anteilig im Verhältnis der erteilten Unterrichtsstunden zum für alle Schularten für diese Verwaltungsvorschrift festgesetzten Regelstundenmaß (27) aus dem für Entgeltgruppe 13 für das jeweilige Haushaltsjahr geltenden Personalkostensatz.
- 4.3.2 Die festgelegten Personalkostensätze des Landes ergeben sich aus dem Erlass „Maßgebliche Bemessungsgrundlagen für die Ermittlung sowie die Überprüfung von Gebühren auf ihre Kostendeckung (Gebührenerlass)“ in der jeweils geltenden Fassung und werden den Kirchen vom Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur entsprechend unmittelbar nach der Festlegung durch das Finanzministerium mitgeteilt.

5. Verfahren

- 5.1 Die Kostenerstattung erfolgt auf der Grundlage der durch die zuständigen Schulbehörden in Abstimmung mit den zuständigen Kirchenbehörden erstellten Übersichten über die erteilten Stunden Religionsunterricht (Anlagen 1 bis 4).
- 5.2 Die Abrechnung der tatsächlich erteilten Stunden Religionsunterricht erfolgt durch die zuständigen Schulbehörden. Dazu ist sicherzustellen, dass die der Abrechnung zugrunde zu legenden Anlagen 1 bis 4 den Abrechnungsstellen spätestens drei Wochen vor den Abrechnungsterminen vorliegen.

6. Anlagen

Die Anlagen 1 bis 4 sind Bestandteile dieser Verwaltungsvorschrift.

7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift „Erstattungen an die Kirchen für die Erteilung von Religionsunterricht an öffentlichen Schulen“ vom 22. Februar 2001 (Mittl.bl. BM M-V S. 166) außer Kraft.

